

dann eine Art Gefälligkeitsvertrag vor, bei dem womöglich dieser Gefälligkeitsvertrag nur darin besteht, daß der Referent einen Werkvertrag mit der Redaktion abschließt.

Das alles ist insoweit nicht allzu schwierig, wenn alles gut geht, also wenn die Besprechung erscheint (mag sie ausfallen, wie sie will). Dann hat der Verleger mit der Hingabe des Exemplars seiner Verbreitungspflicht in dieser Hinsicht genügt, die Redaktion hat den Vertrag mit dem Verleger wie mit dem Referenten erfüllt, das Exemplar ist nach Erfüllung seiner Zweckbestimmung in das Eigentum des Referenten (manchmal auch der Redaktion) übergegangen.

Anderes aber, wenn die Besprechung nicht erscheint. Dann erst erhebt sich die schwierige Frage, was mit dem Rezensionsexemplar zu geschehen habe, und dann macht sich dessen Rechtscharakter geltend. Und zugleich erhebt sich die andere Frage, ob das Erscheinen der Besprechung rechtlich gefordert, also gegebenenfalls sogar eingeklagt bzw. das Rezensionsexemplar zurückgefordert werden kann.

Verhältnismäßig einfach liegt es noch, wenn bei einem wertvollen, nur in geringer Auflage erschienenen Werk das Rezensionsexemplar durch die Redaktion des Blattes angefordert und eine Besprechung zugesagt worden ist. Dann war die Hingabe des Exemplars die Annahme eines Vertragsangebots, und zwar deutlich als Substrat und Gegenleistung für die Besprechung. Der Vertrag ging dann rechtsgültig auf die Veröffentlichung einer Besprechung. Erscheint etwa die Besprechung aus irgendeinem Grunde nicht, dann kann auf Erfüllung oder auf Rückgabe des Exemplars geklagt werden, zumal da der Verleger vielleicht gerade dieses Exemplar zur Ausführung seiner pflichtmäßigen Vertriebsmaßnahmen braucht und es statt der versagenden Zeitschrift an eine andere schicken muß, die vielleicht für den Fall, daß die erstere besprochen hätte, nicht erforderlich gewesen wäre.

Diese gerade juristische Linie wird aber nach Verkehrsriten vielfach durchbrochen und kann nicht für alle Fälle gelten. Zunächst schon dann nicht, wenn der Verleger das Rezensionsexemplar unverlangt geschickt, also ein Angebot gemacht hat, das von der Redaktion nicht ausdrücklich angenommen wurde. Stillschweigende »Annahme« des Rezensionsvertrages ist in solchem Fall schwer nachweisbar. Denn viele Redaktionen pflegen sich durch allgemeine Notiz vorzubehalten, die eingesandten Bücher nach eigener Wahl zu besprechen, und setzen vielfach die Titelaufnahme als Quittung für den endgültigen Empfang des Rezensionsexemplars, dessen weiteres Schicksal, insbesondere also das Erscheinen einer Besprechung, außerhalb des Vertrages steht. »Rücksendung findet in keinem Falle statt«, heißt es da vielfach. Es kann also nicht als Verkehrsriten bezeichnet werden, daß jedes nichtbesprochene Werk zurückgefordert werden kann.

Somit dürfte folgendes zusammenfassend hierüber zu sagen sein:

1. Der Substratcharakter des Rezensionsexemplars vermindert in der Auffassung der Parteien an sich schon geringwertige Objekte so sehr in ihrem Wert, daß bei diesen dann eine Rückforderung ganz verkehrsunüblich wird.
2. Der Charakter des Rezensionsexemplars als eines dem Zwecke der publizistischen Verbreitung dienenden Substrats enthebt den Eigentümer (Verleger) der Verfolgung seines Eigentumsrechtes, wenn er das Exemplar nicht weiter vertragsmäßig zur Verbreitung benutzen kann, etwa weil alle in Betracht kommenden Stellen mit Rezensionsexemplaren versorgt sind und demgemäß (oder weil es inzwischen schon zu spät geworden ist) das Rezensionsexemplar als Objekt für den Verleger so gut wie wertlos ist. (Denn verkaufen darf er die Rezensionsexemplare nicht.)
3. Das Abholenmüssen des Rezensionsexemplars erschwert praktisch die Geltendmachung des (meist an fremdem Orte ausübenden) Rückforderungsrechtes dergestalt, daß es verkehrsüblicherweise so gut wie niemals ausgeübt wird.
4. Eine ganze Reihe von Kontrahenten hat mittels genereller Ankündigung das Rückforderungsrecht vertraglich beseitigt und so die allgemeine Annahme eines entgegenstehenden Usus praktisch eingengt.

430

5. An Stellen, an denen, wie dem Verleger bekannt sein muß, nur ein kleiner Teil von Einsendungen zur Besprechung gelangt und gelangen kann, muß nach Lage der Dinge die Erwähnung des Titels unter den Eingängen genügen, und es wird diese Tatsache als eine dem sendenden Verleger nicht unbekanntes Bedingung seines Angebotes anzusehen sein.

Letzteres ist zumeist bei Tageszeitungen der Fall, während bei wissenschaftlichen Zeitschriften oftmals modifizierend in Betracht kommt, daß die Auswahl des richtigen Referenten schwer ist, bei Absagen durch die wenigen Zuständigen fast unmöglich werden kann und daß trotz Zusagen häufig die Besprechungen nicht, oder wenigstens nicht rechtzeitig, zu erhalten sind. So wurde einmal bei einem Rechtsstreit durch ein Gutachten von Professor Jarnde die Frist von 1½ Jahr als Durchschnittszeit bis zum Erscheinen einer wissenschaftlichen Besprechung angegeben, und überdies weiß der Verleger ja nur zu gut (wie auch sehr treffend Robert Voigtländer in einer Abhandlung in Jher. Jahrb. 1907 einmal ausgeführt hat), wie sehr das formelle Recht des Verlegers auf Lieferung von Arbeiten durch Autoren auf dem Papier steht und bei mangelndem Schaffungswillen des Verfassers gar nicht erzwungen werden kann. Dies ist also ein weiteres Moment, das zur verkehrsüblichen Nachsicht gegenüber säumigen Referenten oder Redaktionen und zu der Einsicht geführt hat, daß auch beim Rezensionsvertrag trotz formalen Forderungsrechtes auf Erfüllung und trotz des Rückforderungsrechtes für das Exemplar nach § 812 BGB. die praktische Durchführung dieser Rechte im Streitfall unsicher ist und ein starkes aleatorisches Moment das Rezensionswesen durchzieht. Gerade dieses aleatorische Moment, das den Parteien bekannt ist, scheint mir die Anwendbarkeit des § 812 (Ungerechtfertigte Bereicherung) gemäß meinen obigen Darlegungen zu beeinträchtigen, denn nach § 812 ist zur Herausgabe verpflichtet, wer etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat oder wenn der durch den Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt. Das mag bedauerlich sein, aber mit den hierauf anwendbaren juristischen Mitteln ist das nicht restlos zu beseitigen. Nur Einforderung des Exemplars und bindende Zusagen ändern dies in einem für die aussichtsvolle Klagebarkeit günstigen Sinne; aber auch in solchem Fall kann die Durchführung einer Klage, selbst wenn sie in dem betreffenden Fall dem Verleger zu seinem Recht verhilft, ihm für die Zukunft mehr Schaden als Nutzen, indem sie ihm die betreffende Publikationsstelle für Besprechungen weiterer Verlagswerke verschließt. Ein »Bestehen auf seinen Schein« ist also nur selten in solchen Fällen dem Verleger anzuraten.

### Das Recht der Lebenden.

Die massenhafte Versendung eines Aufrufes gegen die Verlängerung der Schutzfrist, der von einer Reihe hervorragender Persönlichkeiten unterzeichnet ist (keineswegs sind sämtliche 800 Unterzeichner als Prominente oder gar als in der Schutzfristfrage zuständig zu bezeichnen), hat dem Schriftsteller Will Vesper Veranlassung gegeben, in der »Deutschen Allgemeinen Zeitung« vom 5. März 1927 nachstehenden offenen Brief zu veröffentlichen, der den Kern der Schutzfristfrage denkbar klar hervorhebt.

Gruppe Originalverleger des Aktionsausschusses zur Einführung der 50jährigen Schutzfrist.

Offener Brief an den Präsidenten des Reichsgerichts  
Herrn Dr. W. Simons.

Sehr verehrter Herr Präsident!

Eine herzliche Erinnerung an manche unvergeßliche Stunde, die ich einst in Ihrem Hause erleben durfte, veranlaßt mich, vertrauensvoll um Ihre Aufmerksamkeit zu bitten. Sie haben an hervorragender Stelle einen Aufruf unterzeichnet, der in der Frage »30 oder 50 Jahre Schutzfrist« sehr scharf und bestimmt für 30 Jahre Stellung nimmt, einen Aufruf, der, Ihnen und fast allen Unterzeichnern sicher unbekannt, den Interessen ganz bestimmter Verlegerkreise dient und von diesen Kreisen auch mit einem großen Aufwand von Kosten und Mühe in ganz Deutschland verbreitet wird. Dies zwingt mich, Ihnen öffentlich zu sagen, was ich sonst gern persönlich vorgebracht hätte.

Selbstverständlich kann man über die Frage der 30 oder 50 Jahre verschiedener Meinung sein, aber Sie als Präsident des Reichsgerichts werden vor allen anderen mit mir die Ansicht teilen, daß man nur